

Verkündet am 6. November 1964
Zug, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

2222 017

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hermann B. Wachswarenfabrik KG in E.
bei F. i.Br., vertreten durch die persönlich haften-
den Gesellschafter Max B. und Hermann B. jun.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

den V. D. Ke. e.V. in Lu.
am Rh., L. platz, vertreten durch seinen
Vorstand,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. November 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenk-
mann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

1. Unter Zurückweisung der Revision gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in
Freiburg - vom 28. Dezember 1962 wird die gegen die
Beklagte ausgesprochene Untersagung wie folgt neu
gefaßt:

"Die Beklagte wird bei Meidung von Geldstrafen in unbeschränkter Höhe und von Haftstrafen bis zur Dauer von 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr bei Werbung jeglicher Art die nachstehenden Unternehmensbezeichnungen wie folgt aufzuführen:

WACHSWARENFABRIK

HERMANN B [REDACTED] KG E [REDACTED] BEI F [REDACTED] i.BR.
Postscheckkonto K [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Bankkonto Öffentl. Sparkasse F [REDACTED] i.Br.Nr. [REDACTED]
Telefon F [REDACTED]

in Italien:

FA [REDACTED] DI C [REDACTED] HERMANN B [REDACTED], M [REDACTED]
Piazzale A [REDACTED], • Telefono [REDACTED] C.C.I.A.
M [REDACTED]

in Österreich:

WACHSWARENFABRIK

HERMANN B [REDACTED], S [REDACTED] H [REDACTED]/T [REDACTED]
R [REDACTED]straße •, Telefon [REDACTED]
Postsparkassenamt W [REDACTED],

und zwar auch dann, wenn die Worte vorangestellt werden: 'Unsere Familienbetriebe'."

2. Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 5 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt eine Wachswarenfabrik. Sie wirbt in einer Preisliste, die sich auf Kerzen und andere für den kirchlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände bezieht und an Pfarrer versendet wird, auf der Innenseite des Umschlags in folgender Weise: In einem schraffierten Kreis befinden sich in stilisierten Schriftzügen die Worte "Wachs-Bi[REDACTED]". Darunter werden drei Anschriften angegeben, nämlich:

WACHSWARENFABRIK

HERMANN B[REDACTED] KG E[REDACTED] BEI F[REDACTED] I.BR.

Postscheckkonto K[REDACTED] Nr. [REDACTED],
Bankkonto Öffentl. Sparkasse F[REDACTED] i.Br.Nr. [REDACTED]
Telefon F[REDACTED]

in Italien:

FA[REDACTED] DI O[REDACTED] HERMANN B[REDACTED], M[REDACTED]
Piazzale A[REDACTED], Telefono [REDACTED]
C.C.I.A. M[REDACTED]

in Österreich:

WACHSWARENFABRIK

HERMANN B[REDACTED], S[REDACTED] H[REDACTED]/T[REDACTED]
R[REDACTED]straße [REDACTED], Telefon [REDACTED]
Postsparkassenamt W[REDACTED]

Die Firmennamen sind durch Fettdruck und Größe der Buchstaben, die Worte "in Italien" und "in Österreich" nur durch Fettdruck hervorgehoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Unter den drei Anschriften werden die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgedruckt, die unter anderem Lieferung frachtfrei nach jeder deutschen Bahnstation sowie als Erfüllungsort und Gerichtsstand F [REDACTED] i.Br. vorsehen.

Zwischen der Beklagten und den beiden anderen, in Italien und Österreich domizilierenden Firmen besteht kein gesellschaftsrechtlicher oder sonstige handelsrechtlicher Zusammenhang. Inhaber der beiden ausländischen Firmen ist Hermann B [REDACTED] sen. Dieser war früher auch Alleininhaber der am 12. Dezember 1960 gelöschten Einzelhandelsfirma Hermann B [REDACTED], Wachswarenfabrik, B [REDACTED] bei F [REDACTED], deren Betrieb die Beklagte als Kommanditgesellschaft weiterführt. Komplementäre der Beklagten, an der Hermann B [REDACTED] sen. nicht beteiligt ist, sind der Bruder des Hermann B [REDACTED] sen., Max B [REDACTED], sowie sein Sohn Hermann B [REDACTED] jun.; Kommanditisten sind zwei weitere Kinder von Hermann B [REDACTED] sen. Die Betriebsgebäude und das Werksgelände der Beklagten gehören nach wie vor dem - jetzt in Österreich lebenden - Hermann B [REDACTED] sen., der das Gelände und die Gebäude an die Beklagte verpachtet hat.

Der klagende Verband ist der Auffassung, die genannten Angaben auf der inneren Umschlagseite der Preisliste verstießen gegen § 3 UWG, da die angesprochenen Verkehrskreise zu der Auffassung kommen müßten, daß es sich bei den Betrieben in Ma [REDACTED] und in S [REDACTED] H [REDACTED] um Niederlassungen der Beklagten handele. Damit entstehe ein unrichtiger Eindruck von der Bedeutung und

4

Größe des Betriebes der Beklagten; hierdurch werde zugleich der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen.

Der Kläger hat beantragt,

es der Beklagten unter Strafandrohung zu untersagen, bei Werbung jeglicher Art den Eindruck zu erwecken, als seien die Beklagte und die Firma Fa. [REDACTED] di C. Hermann B. [REDACTED] M. [REDACTED] und Wachswarenfabrik Hermann B. [REDACTED] S. [REDACTED] H. [REDACTED] / T. [REDACTED] ein Unternehmen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und dazu vorgetragen:

Es sei für jedermann ersichtlich, daß die drei in der Preisliste genannten Unternehmen nicht identisch und daß die beiden ausländischen Betriebe keine Zweigniederlassungen des deutschen Unternehmens seien. Einmal trete sie, die Beklagte, eindeutig als Kommanditgesellschaft in Erscheinung, während die ausländischen Unternehmen unter einzelkaufmännischen Firmen aufgeführt seien. Zum anderen ergebe sich aus den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, daß das Angebot der Preisliste ausschließlich von einem deutschen Unternehmen ausgehe. Die Aufführung der drei Unternehmen finde im übrigen ihre Rechtfertigung in den engen verwandtschaftlichen Beziehungen der Inhaber, in dem erwähnten Pachtverhältnis sowie darin, daß in allen Betrieben nach den Erfahrungen des Stammwerks und den vorhandenen Schutzrechten gearbeitet werde. Abgesehen hiervon sei der vom Kläger irrig

angenommene Eindruck, daß zwei ausländische Zweigniederlassungen beständen, nicht geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken; denn die Unterhaltung von zwei ausländischen Filialen besage nichts über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens; der Kaufentschluß zumal bei dem hier angesprochenen Verkehrskreis, nämlich bei den Pfarrern, werde vielmehr ausschließlich durch Preis und Qualität der Erzeugnisse bestimmt.

Das Landgericht hat die Werbung der Beklagten als einen Verstoß gegen § 3 UWG gewertet und die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte eine neue Preisliste vorgelegt, die sie seit Dezember 1962 verwendet; auf dieser Liste sind unter dem stilisierten Schriftzug "Wachs-B[REDACTED]" in Kleindruck die Worte "Unsere Familienbetriebe:" eingefügt; alsdann folgen die Anschriften der drei Firmen und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie auf der alten Preisliste.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Zulässigkeit des Klagantrages und des - dem Klagantrag entsprechenden - Verbotstenors des landgerichtlichen Urteils wird weder im Berufungsurteil erörtert noch von der Revision beanstandet. Sie bedarf aber der Prüfung.
1. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Unterlassungsklagen das Klagbegehren auf das Verbot der konkreten Verletzungsform zu richten. Klaganträge, dementsprechend auch urteilsmäßige Verbote, die so allgemein gehalten sind, daß damit auch im Rechtsstreit nicht geprüfte Handlungen erfaßt werden, sind unzulässig (u.a. BGH GRUR 1957, 606, 608 - Heilmittelvertrieb; ähnlich GRUR 1954, 70, 72 - Rohrbogen; GRUR 1954, 331, 333 - Altpa; GRUR 1958, 346, 350 - Stickmuster; GRUR 1963, 430, 431 - Erdener Treppchen; GRUR 1964, 33, 34 - Bodenbeläge). Der Grund für diese Rechtsprechung besteht darin, daß es nicht der Vollstreckungsinstanz überlassen bleiben darf zu entscheiden, ob eine bestimmte Handlung in den Bereich des Verbotstenors fällt, wenn die Zulässigkeit dieser Handlung im Prozeß überhaupt nicht untersucht worden ist.
2. Hiernach sind gegen die Zulässigkeit des vorliegenden Klageantrags und des vom Berufungsgericht bestätigten Urteilstenors des Landgerichts Bedenken zu erheben. Das Verbot, "den Eindruck zu erwecken, als seien die Beklagte und" die beiden anderen Betriebe "ein Unternehmen", würde wegen seiner weiten und unbestimmten Fassung nicht vollstreckbar sein. Dieser Umstand nötigt

gleichwohl im Streitfalle nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Der genaue Gegenstand des Klagebegehrens ergibt sich nämlich hier eindeutig aus dem Parteivortrag und aus dessen Würdigung in den Gründen der vorinstanzlichen Urteile. Danach war das Klagebegehren ausschließlich gegen die Unternehmensangaben auf der Innenseite des Titelblattes der von der Beklagten herausgegebenen Preisliste, und zwar in der ursprünglichen wie in der während des Rechtsstreits vorgelegten neuen Gestalt, gerichtet. Dies war auch für die Beklagte ohne weiteres ersichtlich und ist von ihr - wie ihre Rechtsverteidigung zeigt - von vornherein richtig erkannt worden. Wenn der Klageanspruch mit seinem hiernach zweifelsfrei feststehenden Inhalt sich als begründet erweist, kann bei dieser Sachlage die Fassung des Urteilstenors, ohne daß damit eine sachlichrechtliche Abänderung des Berufungsurteils verbunden wäre, auch noch vom Revisionsgericht an die im Rechtsstreit allein angegriffene Verletzungsform angepaßt werden. Es ist alsdann eine Frage der Auslegung, inwieweit das Verbot in seiner auf diese Verletzungsform abgestellten Neufassung auch sachlich unbedeutende Abweichungen in den beanstandeten Angaben - wie beispielsweise die Weglassung von Anschriften und Fernsprechnummern - umfaßt, die am Kern des Verletzungstatbestandes nichts ändern würden.

- II. In der Sache selbst stützt das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten bezüglich der ursprünglichen Preisliste auf § 3 UWG. Es stellt fest, daß die Beklagte vorsätzlich darauf ausgegangen sei, den Eindruck der Identität der in Deutschland, Österreich und Italien

bestehenden B[REITUNG]-Betriebe hervorzurufen. Dieser Eindruck, so führt es aus, werde nicht durch die auf derselben Seite enthaltenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beseitigt, die auf den inländischen Verkehr abgestellt seien. Die in der Ankündigung der Beklagten liegende unwahre Angabe erwecke bei den angesprochenen Verkehrskreisen den unrichtigen Eindruck eines größeren Umfangs und einer größeren Bedeutung des Unternehmens der Beklagten. Hierin liege zugleich die Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots, da mit dem Umfang und der Größe das Ansehen eines Unternehmens steige und da allgemein bekannt sei, daß Ansehen nur durch anhaltende Güteleistungen erworben und erhalten werde. So seien auf dem der Kerzenherstellung benachbarten Gebiet der Seifenproduktion viele Käufer geneigt, die Seife eines bekannten großen Herstellers zu bevorzugen, weil in der Größe des Betriebes, besonders wenn es sich um einen Markenartikel handele, die Gewähr für die Reinheit der im Endprodukt verwendeten Rohstoffe und für die Güte der Verarbeitung liege.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

Unbegründet ist zunächst die auf § 286 ZPO gestützte Rüge, der Berufungsrichter habe ohne fremde Hilfe die Verkehrsauffassung nicht beurteilen dürfen, weil er selbst nicht zu dem angesprochenen Verkehrskreise der an sakralen Gegenständen interessierten Pfarrer gehöre. Die Revision verkennt hierbei, daß die beanstandete Angabe sich keineswegs auf die angebotenen

sakralen Gegenstände, sondern auf die allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten, nämlich auf das Vorhandensein eines deutschen Hauptunternehmens und zweier ausländischer Niederlassungen bezieht. Bezüglich dieser Angabe unterliegen die angesprochenen Pfarrer der Gefahr der Irreführung ebenso wie jedermann. Der Tatrichter brauchte deshalb, um die Wirkung der Angabe festzustellen, nicht auf die Anschauungen gerade der angesprochenen Pfarrer abzustellen, sondern konnte der Beurteilung seine eigene Lebenserfahrung zugrunde legen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, aus der Ankündigung werde auf ein einheitliches Unternehmen mit zwei eigenen ausländischen Werkfilialen geschlossen und dies sei im Sinne des § 5 UWG täuschend, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Entgegen der Meinung der Revision steht diese Auffassung nicht etwa im Widerspruch damit, daß auf derselben Seite der Preisliste Liefer- und Zahlungsbedingungen für innerdeutsche Lieferungen aufgedruckt waren. Die Bekanntgabe dieser für den innerdeutschen Verkehr bestimmten Geschäftsbedingungen war durchaus mit einem werbenden Hinweis auf das Bestehen ausländischer Niederlassungen vereinbar. Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie den Standpunkt vertritt, daß das Vorhandensein von ausländischen Zweigbetrieben mit der Größe und der Bedeutung eines Unternehmens nichts zu tun habe, und wenn sie die gegenteilige Feststellung des Berufungsurteils als erfahrungswidrig rügt. Umgekehrt spricht die Lebenserfahrung für die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die angesprochenen Verbraucher-

kreise aus dem Vorhandensein ausländischer Werksniederlassungen Rückschlüsse auf die Bedeutung des Unternehmens ziehen. Dabei kommt es - was die Revision verkennt - nicht notwendig auf den Umfang der technischen Betriebsanlagen oder die Höhe der Umsatzzahlen an; ebenso wesentlich ist vielmehr das - den Verbraucher erfahrungsgemäß beeindruckende - erhöhte Ansehen und Gewicht eines Unternehmens, das nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland Produktionsstätten zu unterhalten vermag.

Unbegründet sind weiter die sachlichrechtlichen Revisionsangriffe, die sich ihrem Sinne nach im wesentlichen gegen die Annahme des Berufungsgerichts richten, daß die unrichtige Angabe über die geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Frage, ob der irreführenden Angabe diese Eignung zukommt, kann nicht schon deshalb verneint werden, weil die angebotenen Erzeugnisse vielleicht qualitativ und preislich tatsächlich vorteilhaft sind (vgl. BGH GRUR 1958, 39, 40 - Rosenheimer Gummimäntel). Vielmehr kann der Anschein eines besonders günstigen Angebots auch darin liegen, daß die Angabe auf einen durch besondere Leistungsfähigkeit begründeten Ruf des Unternehmens schließen läßt (so u.a. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 9. Aufl. Bd. I Rdn. 52, 178 zu § 3 UWG; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl. Rdn. 7 zu § 3 UWG). Daß dies bei unrichtigen Angaben über die Größenverhältnisse eines Betriebes regelmäßig der Fall ist, hat der Senat bereits mehrfach ausgesprochen und un-

längst in dem Urteil vom 10. Januar 1964 - Ib ZR 103/62 - Stallgerätschaften - sowie in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 24. Juni 1964 - Ib ZR 144/62 - Basis-Chemie - erneut bestätigt. Gleiches hat zu gelten, wenn es sich - wie hier - nicht um die Größe des Betriebes im Sinne der Umsatzhöhe, der Beschäftigungsanzahl oder des Umfangs der Betriebsanlagen, sondern um die allgemeine Bedeutung des Unternehmens und das Ansehen handelt, welches das Unternehmen bei den Verbrauchern als Inhaberin ausländischer Produktionsstätten genießt. Das Berufungsgericht hat diesen Umstand mithin im Rahmen des § 3 UWG zutreffend als rechtserheblich gewürdigt, ohne daß dazu noch die von ihm gezogene, von der Revision beanstandete Parallele zu anderen Geschäftszweigen wie etwa dem der Seifenherstellung erforderlich gewesen wäre.

Der nach Ansicht der Revision übergangene Vortrag der Beklagten, daß in allen drei Unternehmen nach den Schutzrechten des Hermann B. sen. gearbeitet werde, hätte nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen können; denn auf der Preisliste der Beklagten wird nicht auf die behauptete gemeinsame Benutzung jener Schutzrechte durch die Beklagte und die beiden selbständigen ausländischen Unternehmen hingewiesen, sondern es wird der ganz anders geartete unrichtige Eindruck erzeugt, die Beklagte sei ein einheitliches Unternehmen mit zwei eigenen ausländischen Verkfällialen. Damit wird der Anschein einer besonderen unternehmerischen Leistung gerade der Beklagten hervorgerufen, die nach der rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts von

den Kaufinteressenten als Vorzug des von der Beklagten gemachten Angebots aufgefaßt wird.

- III. Bezüglich der neuen, im Prozeß überreichten Preisliste der Beklagten führt das Berufungsgericht aus, der in dieser Liste enthaltene Zusatz "Unsere Familienbetriebe" mache die beanstandete Art der Werbung nicht zulässig; denn die Beklagte müsse die rechtliche Selbständigkeit der von Hermann B. sen. im Ausland gegründeten Betriebe wettbewerbsrechtlich ebenso gegen sich gelten lassen wie der Kläger, dem es wegen früherer, vom Ausland aus begangener Wettbewerbsverstöße des Hermann B. sen. nicht möglich gewesen sei, gegen den Betrieb in Ebnet zu vollstrecken.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Begründung einer rechtlichen Nachprüfung standhalten könnte. Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht nämlich auch in diesem Punkte beizutreten. Dabei kann auf sich beruhen, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der Aufführung der drei Unternehmen in der Preisliste schon von Anfang an der Hinweis "Unsere Familienbetriebe" in deutlicher Form vorangestellt worden wäre. Denn nachdem das zunächst nicht geschehen war, ist die spätere Hinzufügung dieses Hinweises nicht mehr geeignet, den schon beschriebenen, durch die früheren Preislisten hervorgerufenen irreführenden Eindruck aufzuheben. Vielmehr ist - was der Senat aus eigener Lebenserfahrung beurteilen kann - davon auszugehen, daß durch die jetzige Form der Werbung, die keinen ausreichenden Abstand von der früheren

Werbung hält, in nicht unbeachtlichen Verbraucherkreisen die Erinnerung an die frühere täuschende Angabe über das angeblich einheitliche Unternehmen mit zwei ausländischen Werkfilialen wachgehalten und erneuert wird. In einem solchen Falle ist auch die spätere Werbung zumindest aus dem Gesichtspunkt der Fortwirkung eines einmal begründeten irreführenden Eindrucks gemäß § 3 UWG zu untersagen (BGH GRUR 1957, 348, 349 - Klassen-Möbel; GRUR 1958, 86, 89 - Eifein; GRUR 1959, 360, 363 - Elektrotechnik; GRUR 1960, 126, 129 - Sternbild; GRUR 1962, 97, 99, 100 - Tafelwasser).

IV. Nach allem war die Revision der Beklagten - wenn auch unter Neufassung des Verbotstenors - mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Jungbluth

Pöhle

Spröckmann

Mösl

Alff